

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Großrosseln

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am **14.11.2013** folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch Abwässer entsprechend der geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Großrosseln zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren. Die Erhebung der Benutzungsgebühr findet statt bei direktem oder indirektem (sei es durch eigenen, sei es durch gemeinsamen) Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig für die Benutzungsgebühr sind neben dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten auch die auf Grund eines Miet-/Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnissen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Betriebsstätten etc.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.
- (2) Jeder Wechsel des Eigentümers sowie eines sonstigen Berechtigten ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer bzw. Berechtigte und der neue Eigentümer bzw. Berechtigte die Anzeige, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück, für das die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser besteht, wird eine Grundgebühr erhoben. Darüber hinaus wird für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser eine laufende Benutzungsgebühr erhoben. Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer - häusliche und gewerbliche Abwässer - berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen, eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermenge. Der Nachweis über die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge ist vom Eigentümer und/oder Benutzer mittels eines geeichten privateigenen Wasserzählers zu führen. Die Bescheinigung der Eichung durch den Hersteller oder der amtlichen Eichung ist vom Eigentümer und/oder Benutzer vor Inbetriebnahme des Zählers zu erbringen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Nacheichung innerhalb von sechs Monaten unaufgefordert zu belegen. Verbrauchsmessungen mit einem ungeeichten Zähler gelten als nicht nachgewiesen.
- (3) Von dem Abzug nach Absatz 2 Satz 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrachte Wasser ausgenommen.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, werden nur auf Antrag von der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt.
- (5) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 cbm Abwasser. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
Die für die Erhebung der Wasserbezugsgebühren lt. Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen:
Die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde auf Grund der Pumpenleistung oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlungen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen Einrichtungen festgesetzt wird. Die Grundstückseigentümer und / oder Benutzer erklären der Gemeinde bis zum 15. November eines jeden Jahres die in dem Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 30. Oktober des lfd. Jahres geförderte Wassermenge aus eigenen und sonstigen Versorgungsanlagen.
- (6) Hat eine Messvorrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die auf Grund vorangegangener oder späterer Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge.
- (7) Die Grundgebühr je Kanalhausanschluss beträgt 78,00 € jährlich oder 6,50 € monatlich.

- (8) Die Benutzungsgebühr je cbm Abwasser beträgt 4,89 €.
- (9) Das Ablesen des nach Absatz 2 Satz 2 installierten Wasserzählers ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr je Ablesevorgang richtet sich nach dem Satz für Außenarbeiten in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Großrosseln. Das Ablesen des Wasserzählers ist notwendig
- nach dem Einbau aber vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Zählers
 - einmal jährlich zwecks Ermittlung der der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge
 - jeweils vor dem Ausbau und nach dem Wiedereinbau eines Zählers.

§ 5

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr und Benutzungsgebühr wird bei öffentlicher Wasserversorgung zusammen mit den Wasserbezugsgebühren festgesetzt und erhoben. Bei eigener und sonstiger Wasserversorgung erfolgt die Festsetzung und Erhebung durch besonderen Gebührenbescheid zu dem darin bezeichneten Fälligkeitstermin.
- (2) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die Grundgebühr und Benutzungsgebühr eine pauschale Vorauszahlung erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen der Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des vorjährigen Frischwasserverbrauchs bzw. auf der Grundlage eines geschätzten Verbrauchs mit Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Absatz 9 dieser Satzung wird durch Bescheid nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung festgesetzt und erhoben. Die Aufrechnung mit dem Erstattungsbeitrag ist zulässig.
- (4) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 zusammen mit den Wasserbezugsgebühren nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid des Wasserzweckverbandes Warndt, Völklingen.
- (5) Die Vorauszahlungen nach Absatz 2 sind jeweils am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig. Die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.
- (6) Soweit Gebühren durch besonderen Gebührenbescheid erhoben werden, sind diese 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (7) Bei Änderung der Gebührenpflicht, z.B. Eigentümerwechsel, ergeht ein besonderer Bescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 6

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Großrosseln vom 07.11.1980, zuletzt geändert mit 9. Änderungssatzung am 15.12.2011, außer Kraft.

Großrosseln, 14. November 2013
Der Bürgermeister:

Dreistadt